

EMPFEHLUNGEN ZUR ANWENDUNG VON UVG UND UVV

Nr. 1/2001 Komplementär- bzw. Alternativmedizin

UVG Art. 10, 48 und 54

1. Einleitung

a) Allgemeines

Der UVG-Versicherer übernimmt im Rahmen der nachstehenden Ausführungen komplementärmedizinische Behandlungen inklusive dazugehörige Medikamente. Es ist im **Einzelfall** zu entscheiden, ob eine komplementäre Behandlung sinnvoll ist oder nicht. Die nachfolgende Auflistung von komplementärmedizinischen Behandlungen erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit. Werden nicht erwähnte Therapien verordnet, ist mit der gesellschaftsinternen Fachstelle Rücksprache zu nehmen.

b) Tarife

aa) Stundenansätze (Basis 60 Minuten)

Der Stundenansatz für eine komplementärmedizinische Behandlung bewegt sich zur Zeit **zwischen Fr. 80.-- und Fr. 120.--**. In dieser Grössenordnung übernehmen wir die Kosten über den Grundfall. Sofern gewisse Therapien im **UVG-Tarif** (ab 01.05.2003 vom **TarMed** abgelöst) geregelt sind, gelten die dort aufgeführten Ansätze. Sollten bezüglich der Honorierung Probleme entstehen, ist mit der gesellschaftsinternen Fachstelle Rücksprache zu nehmen.

bb) Arzneimittel

Die meisten Preise für die im Zusammenhang mit komplementärmedizinischen Behandlungen abgegebenen Arzneimittel sind der **Spezialitätenliste** (Spezialitäten der Komplementärmedizin <http://www.bsv.admin.ch/sl/liste/d/index.htm>) zu entnehmen (vgl. dazu auch Art. 71 Abs. 2 UVV).

c) Kriterien für die Übernahme

Gemäss Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die **zweckmässige Behandlung** der Unfallfolgen. Art. 48 UVG ermächtigt den Versicherer, die nötigen Anordnungen zur zweckmässigen Behandlung des Versicherten zutreffen, das unter Rücksichtnahme auf den Versicherten und seine Angehörigen. Als zweckmässig gelten Behandlungsvorkehren, die wissenschaftlich anerkannt und wirtschaftlich sind. Eine Behandlungsmethode oder eine diagnostische Massnahme gilt dann als **wissenschaftlich anerkannt**, "wenn sie von Forschern und Praktikern der medizinischen Wissenschaft auf breiter Basis anerkannt ist. Entscheidend sind dabei das Ergebnis der Erfahrungen und der Erfolg einer bestimmten Therapie" (BGE 118 V 53 und 109 a.E.; 114 V 156 und 164 und RKUV 1990 S. 141, sowie Maurer, Bundessozialversiche-

rungsrecht, S. 281f). Die **Wirtschaftlichkeit** wird in Art. 54 UVG umschrieben: "Wer für die Unfallversicherung tätig ist, hat sich in der Behandlung, in der Verordnung und Abgabe von Arzneimitteln sowie der Anordnung und Durchführung von Heilanwendungen und Analysen auf das durch den Behandlungszweck geforderte Mass zu beschränken". Das Gebot der Wirtschaftlichkeit wird verletzt, wenn die Leistungserbringer mehr oder kostspieligeres tun als angezeigt und angemessen wäre oder wenn sie sogar fachlich ungeeignete Massnahmen treffen. Dies gilt für den diagnostischen und den therapeutischen Bereich (Maurer a.a.O., S. 362).

2. Voraussetzungen

2.1 Eine Übernahme kommt nur in Frage, wenn folgende Voraussetzungen in jedem Einzelfall erfüllt sind:

- Die komplementärmedizinische Behandlung muss von einem Arzt verordnet sein und unter ärztlicher Begleitung stehen. Sie erfolgt erst nach der schulmedizinischen Abklärung, damit eine gesicherte Diagnose vorliegt.
- Wir übernehmen die ärztlich verordneten Behandlungen nur, wenn sie von Therapeuten oder Therapeutinnen, welche dem entsprechenden Berufsverband angehören, durchgeführt werden.
- Wir bezahlen entweder die Schulmedizin oder die Komplementärmedizin. Bestimmte komplementärmedizinische Behandlungen ergänzen jedoch die Schulmedizin ideal, indem sie die nötigen Voraussetzungen schaffen, damit die schulmedizinischen Anwendungen besser und schneller wirken (z.B. Kombination von Cranio-Sacraltherapie und Physiotherapie oder auch Kinesiologie und Physiotherapie). In solchen Fällen kann es angezeigt sein, parallel zur schulmedizinischen Behandlung auch noch die Kosten für die komplementärmedizinische Behandlung zu übernehmen (Rücksprache mit dem beratenden Arzt).
- Es wird nur für eine limitierte Anzahl Sitzungen (max. 12) Kostengutsprache geleistet. Danach erfolgt eine Kontrolle des Resultates durch den behandelnden Arzt. Dieser beantragt - sofern nötig und sinnvoll - eine weitere Serie. Der Sachbearbeiter oder die Sachbearbeiterin bewilligt diese nach Rücksprache mit dem/der Vorgesetzten.
- Bei multiplen Verletzungen, welche nach schulmedizinischer Methode verschiedene lokale Therapien bedingen, kann eine komplementäre Therapie, die ganzheitlich angewendet wird, angezeigt sein. Auch hier ist im Einzelfall zusammen mit dem behandelnden oder dem beratenden Arzt abzuwägen, welcher Methode der Vorzug zu geben ist.

2.2 Die wissenschaftliche Anerkennung ist für gewisse Behandlungen der Komplementärmedizin kontrovers. Damit dennoch eine Gleichbehandlung der Versicherten sichergestellt werden kann, wird nachfolgend eine Dreiteilung vorgenommen.

Da die Beurteilung der wissenschaftlichen Anerkennung im Flusse ist, wird diese Dreiteilung bei Bedarf dem veränderten Kenntnisstand angepasst.

a) Behandlungen, welche vom UVG-Versicherer übernommen werden

Folgende Behandlungen, welche zum Teil wissenschaftlich anerkannt oder doch zumindest lange bekannt sind und bei denen man über gesicherte Erfahrungen bezüglich ihrer Wirksamkeit verfügt, werden unter Vorbehalt der in Ziffer 2.1 erwähnten Kriterien übernommen:

Anthroposophische Medizin

- <http://www.meine-gesundheit.de/natur/texte/anthro.htm>

Akupunktur

- http://akupunktur-aktuell.de/news_2000.htm

Akupunkturmassage

- <http://www.apm-kretschmer.de/index.htm>

Traditionelle chinesische Medizin

- <http://www.tcm-academy.org/TCM/html/start.htm>

Feldenkrais

- <http://www.feldenkrais.ch/sfv.htm> und <http://www.feldenkrais.de/FK-Literaturliste.htm> und <http://www.feldenkrais.at/links.htm>

Cranio-Sacraltherapie

- <http://www.cranio-sacral.de/>

Osteopathie

- http://www.osteopathie-praxis.de/html/uber_osteopathie.html und, speziell auch für Kinder <http://www.osteopathie.at/news.html>

Homöopathie

- <http://www.pestalozzi.de/homoeopathie.html>

Kinesiologie

- http://www.kinesiologie-nrw.de/Was_ist_/was_ist_.html

Lymphdrainage

- http://www.uwegraef.de/Physiotherapie/Manuelle_Lymphdrainage/manuelle_lymphdrainage.html

Neuraltherapie

- <http://www.neuraltherapie.at/infobereich.htm>

Reflexzonenmassage

- http://www.lifegate.de/leib_seele/leib_seele.htm

Phytotherapie (Kräuterheilkunde)

- <http://www.phyto-lexikon.de/>

b) Behandlungen, welche vom UVG-Versicherer nach Rücksprache mit der gesellschaftsinternen Fachstelle übernommen werden

Bei folgenden Behandlungen, welche wissenschaftlich noch nicht anerkannt sind, wo man aber über bestimmte Erfahrungen bezüglich ihrer Wirksamkeit verfügt, muss zusätzlich zum Vorliegen der Voraussetzungen von Ziffer 2.1 mit der gesellschaftsinternen Fachstelle Rücksprache genommen werden, bevor eine Übernahme der Kosten zugesagt werden darf:

Bioresonanztherapie

- <http://www.mesona.de/Therapien/B/Biores/biores.html>

Atemtherapie / Pneopädie

- <http://www.uwegraef.de/Physiotherapie/Krankengymnastik/Atemtherapie/atem-therapie.html> und
http://www.lifegate.de/leib_seele/atemtherapie.htm

Alexandertechnik

- http://www.alexandertechnik.ch/main_set.html und <http://www.alexander-technik-online.de/>

Ausleitung (Schröpfen, Baunscheidt, Aderlass Cantharidenpflaster, Blutegel etc.).

- <http://www.surupa-international.com/heilpraktiker.htm>

- <http://www.suemper.de/Baunscheidt-Behandlung.html>

- <http://www.deam.de/verfa/00055.htm>

- <http://www.gesund.ch/index.html?info?/verzmeth/blutegel.htm>

Lasertherapie

- <http://www.naturheiltherapie.de/Therapieinfo/Therapieverfahren/Lasertherapie/lasertherapie.html>

Psychologie (z.B. Lebensberatung, autogenes Training, Musik-, Bewegungs-, Tanztherapie etc.)

- <http://www.biomedicus.de/autogtr.htm>

- <http://www.tanztherapie-info.de/>

Atlaslogie

- <http://www.svfa.ch/>

c) Behandlungen, welche vom UVG-Versicherer nicht übernommen werden

Folgende Behandlungen sind wissenschaftlich nicht anerkannt, und man verfügt noch über wenig Erfahrung bezüglich ihrer Wirksamkeit. Sie werden vom UVG-Versicherer deshalb nicht übernommen:

Bachblüten

- <http://www.digicenter.at/shiatsu/weltbild/blueten.htm>

Schüssler-Salze

- <http://www.bio-net.de/schuessl.htm> und
<http://www.planet-interkom.de/Heike.Haiduk/mineral.htm> und
<http://home.t-online.de/home/fs.bachblueten/salze.htm>

Lithotherapie

- <http://people.freenet.de/Praxis-Scherer/> und <http://www.edelsteintherapie.de/>

Ayurveda

- <http://www.schrobenhausen.net/ring-apotheke/ayurveda.htm> und <http://ayurveda.ch/>

Aromatherapie

- http://ourworld.compuserve.com/homepages/M_BUCH/aroma.htm

Vitaflex

- <http://www.gesund.ch/index.html?info?/meth/vitaflex.htm>

Shiatsu

- <http://www.wu-taichi.de/Other/Shiatsu.html>

Polarity

- <http://www.polarity-aktuell.de/Geschichte/geschichte.html>

Sauerstofftherapie

- <http://www.mesona.de/Therapien/S/Sauerst/sauerst.html>

- <http://www.fachklinikum-brandis.de/html/hbo.html> und <http://www.hbo-dkz.de/>

Reiki

- <http://www.reiki-duesseldorf.de/reiki1.htm> - buttons

Magnet-Therapie

- <http://www.zdf.de/ratgeber/gesundheit/archiv/32472/index.html> und
http://www.marti-inst.ch/Publi_Magnet_Therapie.htm

Rolfing

- <http://www.seminaranzeiger.de/RolfingVienna/f-rolf.htm> - #_top